



Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

**August 1993**

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER  
POESCHEL**

Herausgeber:  
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:  
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:  
Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:  
Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 11 52  
72125 Kusterdingen  
Telefon: 07071/935350  
Telex: 7262891 mepo d  
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Oktober 1993

Preis: DM 2,60

Bestellnummer: 2140921 - 93108

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -  
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

## Inhalt

Seite

### Textteil

#### Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993 .....	4
2. Statistik ab 1993 .....	5

### Bundesergebnis

1 Bierabsatz im August.....	6
2 Bierabsatz Januar bis August .....	6

### Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt .....	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz .....	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im August.....	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis August .....	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im August .....	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis August .....	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

### 1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentabelle des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n t e r g e l t l i c h** abgegeben wird.

Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnete Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

Bier darf aus einem Steuerlager unter Steuer- aussetzung aus dem Gebiet der EWG ausge- führt werden. Wird Bier über andere Mitglied- staaten ausgeführt, ist grundsätzlich das inner- gemeinschaftliche Steuerversandverfahren an- zuwenden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken be- zogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet ver- bringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht wer- den. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten ge- liefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

## 2. Statistik ab 1993

Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Ei- genproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differen- ziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bier- ausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbet- riebe und Bierlager) ohne den unversteuerten

Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusam- men:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Her- stellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steu- ergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitglied- staaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.

Es wird nicht mehr zwischen ober- und unter- gärgem Bier unterschieden.

Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind in der Stati- stik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusam- mengefaßt worden.

Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freige- stellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.

Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebinde.

Lieferungen an ausländische Streitkräfte wer- den nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittlän- der mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und metho- dischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsdaten leer. Erst ab 1994 wer- den wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im August

Gegenstand der Nachweisung	August 1993		August 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	10 467 183	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	1 443	0,0			
7	128 387	1,2			
8	6 289	0,1			
9	33 115	0,3			
10	15 020	0,1			
11	8 375 734	80,0			
12	1 663 052	15,9			
13	208 228	2,0			
14 und darüber	35 911	0,3			
Versteuert	9 811 720	93,7			
Steuerfrei	655 462	6,3			
in EG-Länder	379 147	57,8			
in Drittländer u. a.	244 785	37,3			
als Haustrunk	31 530	4,8			

2 Bierabsatz Januar - August

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Aug. 93		Jan. 92 - Aug. 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	75 871 888	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	11 083	0,0			
7	1 037 678	1,4			
8	68 791	0,1			
9	253 220	0,3			
10	130 086	0,2			
11	60 564 601	79,8			
12	12 264 294	16,2			
13	1 069 240	1,4			
14 und darüber	472 892	0,6			
Versteuert	71 015 965	93,6			
Steuerfrei	4 855 923	6,4			
in EG-Länder	2 684 497	55,3			
in Drittländer u. a.	1 913 121	39,4			
als Haustrunk	258 305	5,3			

### 3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	August			Januar bis	August	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	933 147		6 657 468			
Bayern	2 512 515		17 845 016			
Berlin/ Brandenburg	433 833		3 106 441			
Hessen	502 182		4 354 208			
Mecklenburg- Vorpommern	183 663		1 221 429			
Niedersachsen/ Bremen	872 667		6 586 509			
Nordrhein- Westfalen	2 794 991		20 336 540			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	846 569		6 167 365			
Sachsen	535 817		3 626 137			
Sachsen-Anhalt	155 679		940 203			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	528 795		3 715 106			
Thüringen	167 319		1 315 462			
Deutschland	10 467 183		75 871 888			

### 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	August			Januar bis	August	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	910 331		6 468 353			
Bayern	2 385 488		16 962 463			
Berlin/ Brandenburg	426 098		3 054 006			
Hessen	485 433		4 231 640			
Mecklenburg- Vorpommern	166 485		1 141 925			
Niedersachsen/ Bremen	683 474		5 118 583			
Nordrhein- Westfalen	2 673 384		19 499 151			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	792 565		5 761 219			
Sachsen	533 318		3 608 473			
Sachsen-Anhalt	153 469		901 724			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	435 646		2 960 946			
Thüringen	166 024		1 307 477			
Deutschland	9 811 720		71 015 965			

5 Steuerfreier Bierabsatz im August

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	8 860		11 505		2 450	
Bayern	53 459		57 904		15 662	
Berlin/ Brandenburg	.		.		546	
Hessen	9 693		4 901		2 154	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		244	
Niedersachsen/ Bremen	90 450		97 577		1 165	
Nordrhein- Westfalen	93 519		23 777		4 310	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	45 731		6 262		2 010	
Sachsen	.		.		1 447	
Sachsen-Anhalt	.		.		304	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		601	
Thüringen	.		.		632	
Deutschland	379 147		244 785		31 530	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis August

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	88 055		80 606		20 453	
Bayern	380 581		375 105		126 865	
Berlin/ Brandenburg	.		.		4 614	
Hessen	43 242		61 962		17 362	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		2 229	
Niedersachsen/ Bremen	643 823		813 958		10 144	
Nordrhein- Westfalen	585 951		217 374		34 062	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	329 451		57 934		18 759	
Sachsen	.		.		10 951	
Sachsen-Anhalt	.		.		3 157	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		4 625	
Thüringen	.		.		5 079	
Deutschland	2 684 497		1 913 121		258 305	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im August

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	13 851		917 487		1 809	
Bayern	69 163		2 427 971		15 380	
Berlin/ Brandenburg	5 490		428 104		237	
Hessen	10 375		491 796		9	
Mecklenburg- Vorpommern	.		173 853		.	
Niedersachsen/ Bremen	15 895		854 473		2 298	
Nordrhein- Westfalen	23 512		2 770 449		1 029	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	13 345		832 723		499	
Sachsen	8 627		525 125		2 064	
Sachsen-Anhalt	.		154 931		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	6 196		519 981		2 617	
Thüringen	2 169		165 137		12	
Deutschland	169 235		10 262 036		35 911	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis August

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	117 413		6 522 798		17 256	
Bayern	525 900		17 141 227		177 888	
Berlin/ Brandenburg	74 230		3 012 841		19 369	
Hessen	81 859		4 270 964		1 384	
Mecklenburg- Vorpommern	.		1 160 149		.	
Niedersachsen/ Bremen	137 895		6 386 917		61 696	
Nordrhein- Westfalen	194 120		20 116 219		26 200	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	111 083		6 050 973		5 308	
Sachsen	64 836		3 515 353		45 947	
Sachsen-Anhalt	.		921 194		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	40 798		3 641 406		32 901	
Thüringen	18 295		1 288 176		8 990	
Deutschland	1 370 773		74 028 223		472 892	

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7. S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren**(vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe** (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT  
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11  
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 1152, 72125 Kusterdingen, erhältlich.

